



# SELBSTBESTIMMT

Informationsblatt für die behinderten Bürgerinnen und Bürger Jenas

**In dieser Ausgabe:**

4/2014

- **Landtagswahlen in Thüringen** **S. 2**

## Aktuelles

- Wichtige Entscheidung des Bundessozialgerichts zugunsten behinderter Menschen in der Sozialhilfe **S. 3**
- Funktion der Betreuungsbehörde gestärkt **S. 4**
- Mehrkosten für Arzneimittel ab 1. Juli 2014 **S. 5**
- Mehr Betreuungsgeld ab 1. August 2014 **S. 5**

## Rechtliches

- Altersrente für Schwerbehinderte **S. 6**
- Nachbar muss Behindertenparkplatz dulden **S. 6**
- Krankenkassen müssen Rauchmelder für Gehörlose bezahlen **S. 7**
- Pflegekasse muss Treppenhilfe bezahlen **S. 8**

## Buchtipp

- Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser **S. 9**

## Regionales

- Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte... **S. 10**
- Weiterbildungsangebot mit „Du hast Recht(e)“ **S. 10**

## Stadtgeflüster

- IKOS in neuen Räumen **S. 11**
- Barrierefreier Zugang mit Lifttreppe **S. 11**
- Alte Stadtmauer am Löbdergraben angedeutet **S. 12**
- Auch so was gibt's in Jena **S. 12**

**Herausgeber:** Jenaer Zentrum für Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen e.V. und Integrativ Wohnen und Leben e.V.  
Salvador-Allende-Platz 11



07747 Jena

☎ 03641/ 33 13 75

📄 03641/ 39 62 52

info@jzsl.de

## Landtagswahl in Thüringen

Am 14. September wird in Thüringen ein neuer Landtag gewählt. Zunehmend bestimmt diese Wahl die politischen Debatten in Thüringen. Aber was wollen die zur Wahl stehenden Parteien CDU, SPD, FDP, die GRÜNEN und die LINKEN in Thüringen laut ihrer Wahlprogramme im Bereich Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit eigentlich ändern?

Wirft man einen genaueren Blick auf die einzelnen Wahlprogramme der Parteien, so stellt man schnell fest, dass sie sich bezüglich der vorher genannten Themen nicht großartig unterscheiden und auch keine verbindlichen Zusagen machen; also keine „echten“ Ziele genannt werden:

Noch bestehende Benachteiligungen sollen verschwinden; das Leben behinderter Menschen in Thüringen soll schrittweise barrierefreier gestaltet werden, Barrieren in öffentlichen Einrichtungen und im Straßenverkehr sollen analysiert und nach und nach abgebaut werden. Weiter-

hin sieht man eine genauere Prüfung und auch Umsetzung des Teilhabegesetzes und des Thüringer Maßnahmeplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vor. Konkrete Vorhaben werden hier jedoch nicht genannt.

Die SPD benennt als einzige Partei die Umgestaltung der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten und individuellen Hilfe (Integrierte Teilhabepflicht), die Erhöhung des aktuellen Blindengeldes auf den Bundesdurchschnitt von 410 € und den besonderen Unterstützungsbedarf bei Taubblinden, die zukünftig den doppelten Betrag des Landesblindengeldes erhalten sollen.

Die FDP fordert im Bereich Inklusion ein echtes und freies Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschule und inklusiver oder integrativer Beschulung sowie die Unterstützung der Eltern bei der Schulwahl durch eine unabhängige und umfassende Beratung und sie fordert den Erhalt des Förderschulsystems mit einer angemessenen finanziellen Ausstattung.

Was jedoch wirklich umgesetzt wird und was nur Versprechungen bleiben werden, erfahren wir wohl erst nach dem 14. September. Auf alle Fälle sind die Wahlprogramme nicht sehr zielorientiert, was die Belange der Menschen mit Behinderung betrifft. Wir wünschen uns mehr Konkretes und eine schnellere Umsetzung.  
*R. Langer*

# Aktuelles

## **Wichtige Entscheidung des BSG zugunsten behinderter Menschen**

*BSG B 8 SO 14/13 R; B 8 SO 31/12 R; B 8 SO 12/13 R*

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Verena Bentele, zeigte sich sehr erfreut über die BSG-Entscheidung vom 23. Juli 2014.

Entgegen der weit verbreiteten Ansicht in der sozialhilferechtlichen Praxis, so urteilte das Bundessozial-

gericht, steht allen erwachsenen Grundsicherungsempfängern, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben und einen gemeinsamen Haushalt führen, jeweils der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 (100 %) zu. Nichts anderes ergibt sich aus dem Gesetz, und eine andere Auslegung verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, so das Bundessozialgericht. Nur wenn keinerlei gemeinsamer Ablauf im Zusammenleben festzustellen ist, kann Grund für die Annahme bestehen, dass eine Person keinen eigenen Haushalt führt. Dafür trägt aber nach Auffassung des Bundessozialgerichts der Sozialhilfeträger die Beweislast.

„Diese Klarstellung ist ein weiterer Schritt für Menschen mit Behinderung auf dem Weg zu einer gleichberechtigten Teilhabe. Der Urteilspruch entlastet auch die Eltern, die häufig ein Leben lang ihre behinderten Kinder betreuen. Die Entscheidung des Gerichts muss jetzt zeitnah von den Sozialhilfeträgern umgesetzt werden“, so die Beauftragte.

Nach Schätzungen sollen 30.000 bis 40.000 Menschen mit Behinderung von dieser Entscheidung betroffen sein.

Die vollständige Medieninformation kann eingesehen werden unter:

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=ps&Datum=2014&nr=13478&pos=0&anz=20>

Quelle:

[www.behindertenbeauftragte.de](http://www.behindertenbeauftragte.de)

## **Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde**

Immer mehr Menschen sind in Deutschland auf Betreuung oder Assistenz angewiesen. In den letzten 10 Jahren ist es zu einem kontinuierlichen Anstieg von Betreuungsverfahren gekommen. Im Jahr 2011 benötigten 1.319.361 Menschen eine rechtliche Betreuung - und die Tendenz ist steigend.

Ursache für diese hohe Anzahl an Betreuungen sind

demographische und gesellschaftliche Entwicklungen; die Gesellschaft wird immer älter, der familiäre Zusammenhalt lockert sich immer mehr.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass Menschen, solange sie hierzu in der Lage sind, ihre Entscheidungen selbstbestimmt treffen können. Die Bundesrepublik hat sich in der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung entscheidend zu stärken. Die UN-Behindertenkonvention setzt hier zu Recht auf ein System der „unterstützten Entscheidungsfindung“. Der Staat muss also gewährleisten, dass Menschen mit eingeschränkter Entscheidungskompetenz die notwendige Unterstützung und Hilfe erhalten, um selbst handeln und entscheiden zu können.

Am 13. Juni 2013 hat der Deutsche Bundestag das *Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde* beschlossen. Es ist am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, der steigen-

den Zahl von Betreuungen durch die Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der praktischen Anwendung zu begegnen. Hierfür sollen die Betreuungsbehörden gestärkt werden.

Quelle:

<http://www.lasv.brandenburg.de>

Anmerkung: Es wird also aus unserer Sicht in Zukunft vermehrt Einzelfallgespräche seitens der Betreuungsbehörden geben, um zu prüfen, ob und in welchem Umfang Betreuung notwendig ist.

## **Mehrkosten für Arzneimittel ab 1. Juli 2014**

Die Krankenkassen haben zum 1. Juli 2014 viele Festbeträge für Arzneimittel gesenkt. Seitdem müssen alle Versicherten die Differenz (= Mehrkosten) zwischen dem Erstattungsbeitrag der Krankenkassen und dem Arzneimittelpreis selbst tragen. Auch von der Zuzahlung befreite Versicherte und Kinder sind davon betroffen.

Durch die neuen Festbeträge kann es sein, dass die gesetzliche Zuzahlung zwischen 5 und 10 € geleistet werden muss, auch wenn bisher für das Medikament keine Zuzahlung erhoben wurde. In diesen Fällen ist der Festbetrag des Arzneimittels - trotz Absenkung - noch so hoch, dass die Krankenkassen einen Anspruch auf Zuzahlung erheben. Weiterhin ist es möglich, dass ein bisher verordnetes Arzneimittel durch ein preisgünstigeres mit gleichem Wirkstoff ersetzt werden muss, um die Mehrkosten zu sparen. Bei Problemen sollten sich Versicherte an ihren Hausarzt oder an ihre Krankenkasse wenden.

Quelle: Apothekenzeitung

## **Mehr Betreuungsgeld ab 1. August**

Das **Betreuungsgeld** steigt ab August auf 150 € monatlich pro Kind. Die Leistung erhalten Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine Betreuung in öffentlich bereitgestellten Tageseinrich-

tungen oder in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird im Anschluss an das Elterngeld gezahlt, also grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an bis zu 22 Monate lang.

# rechtliches

## Altersrente für Schwerbehinderte

BSG, Urteil vom 29.11.2007, AZ: B 13 R 44/07 R

Ein Anspruch auf Altersrente für Schwerbehinderte besteht auch dann, wenn zum Zeitpunkt des Rentenbeginns noch kein Bescheid des Versorgungsamtes über die Anerkennung als schwerbehinderter Mensch vorliegt. Ein nach Rentenbeginn erlassener Bescheid, mit welchem die Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt wird, ist ausreichend. Dabei ist es auch unerheblich, ob bereits im Rentenanspruch die Altersrente für Schwerbehinderte beantragt wur-

de. Der Rententräger ist verpflichtet, die jeweils günstigste Rente zu gewähren.

Quelle:

<http://www.anwaltskanzlei-jaeger.de/aktuelles.html>

## Nachbar muss Behindertenparkplatz dulden

VG Koblenz Urteil vom 23. Oktober 2013, 6 K 569/13.KO

Der Kläger lebt in einer Verbandsgemeinde in der Eifel. Die Verbandsgemeindeverwaltung wies zu Gunsten eines Nachbarn einen Parkplatz für einen Schwerbehinderten aus. Dieser Parkplatz befindet sich gegenüber dem Wohnhaus des Klägers auf der anderen Straßenseite. Der Nachbar ist als schwerbehinderter Mensch mit einer außergewöhnlichen Gehbehinderung anerkannt. Mit dem Behindertenparkplatz war der Kläger nicht einverstanden und erhob nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hiergegen Klage. Er machte geltend, dass er seine Autos in unmittelbarer Nähe seines Hauses parken wolle. Überdies

brauche der Nachbar keinen Behindertenparkplatz; er habe die Möglichkeit sein Fahrzeug auf seinem eigenen Grundstück abzustellen.

In der mündlichen Verhandlung wies der Vorsitzende der 6. Kammer des Gerichts darauf hin, niemand habe Anspruch darauf, dass in der Nähe seines Hauses sämtliche Parkmöglichkeiten auf Dauer erhalten blieben. Ein Nachbar könne die Beseitigung eines Schwerbehindertenparkplatzes allenfalls verlangen, wenn er hierfür ein besonderes Interesse nachweisen könne. Dies sei bisher aber nicht erfolgt. Daraufhin erklärte der Rechtsanwalt des Klägers, sein Mandant könne die ihm gehörenden Fahrzeuge nicht auf seinem Grundstück unterbringen. Deswegen sollten Parkmöglichkeiten auf der Straße vorhanden sein. Demgegenüber vertraten die beklagte Verbandsgemeinde sowie die Bevollmächtigte des Nachbarn die Auffassung, dass eine Beeinträchtigung des Klägers durch die Anlegung des Parkplatzes nicht feststellbar sei.

Nach der mündlichen Verhandlung verkündete das Gericht sein Urteil. Die Klage wurde abgewiesen. Somit muss der Kläger die Anlegung des Behindertenparkplatzes hinnehmen. Die rechtliche Begründung der Klageabweisung liegt noch nicht vor, sie wird den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

*Quelle: <http://www.mjv.rlp.de>*

## **Krankenkassen müssen Rauchmelder für Gehörlose bezahlen**

Krankenkassen müssen die Kosten für spezielle Rauchwarnmelder für Gehörlose übernehmen. Das geht aus einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) hervor. Dem Kläger, einem stark hörgeschädigten Mann aus Schleswig-Holstein, waren zwei Rauchwarnmelder, die über Lichtsignale funktionieren, vertragsärztlich verordnet worden. Die zuständige Krankenkasse hatte die komplette Kostenübernahme jedoch abgelehnt.

Nach Ansicht des Bundessozialgerichts dienen spezi-

elle Rauchmelder einem grundlegenden Sicherheitsbedürfnis sowie dem Grundbedürfnis nach selbstständigem Wohnen. Zudem seien Rauchmelder in den meisten Bundesländern, darunter auch in Schleswig-Holstein, in Privatwohnungen vorgeschrieben. Nicht zuletzt seien Gehörlose noch stärker darauf angewiesen, das sie in Not-situationen andere warnende Geräusche nicht wahrnehmen könnten. Damit sei entgegen der Argumentation der Krankenkasse ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betroffen.

Das BSG hob mit dem Urteil vorhergehende Entscheidungen des Sozialgerichts Hamburg und des Landessozialgerichts Hamburg auf, die die Ausstattung mit Rauchmeldern als individuelle und private Gefahrenabwehr einstufen, für die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen müssten.

Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Verena Bentele, begrüßt die Entscheidung. Das Urteil bedeute einen Schritt zu einer verbesserten gesellschaftlichen Teilhabe für

hörgeschädigte Menschen. Zudem sei nun klar festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die Kassen die Kosten für Rauchwarnmelder übernehmen müssten. "Mit der Entscheidung ist das Hin und Her zwischen Krankenkassen und Sozialhilfeträgern auf Kosten der Betroffenen nun endlich beendet", erklärte Bentele.

Quelle:

<http://www.gesundheit.de/news/urn.newsml.afp.com.20140821.8759f46a.4944.4271.b477.61c3bdd3084b>

## **Pflegekasse muss Treppenhilfe zahlen**

BSG, Az.: [B 3 KR 1/14 R](#)

Die Pflegekasse muss Rollstuhlfahrern eine Treppensteighilfe bezahlen, wenn diese ihnen eine selbstständigere Lebensführung ermöglicht. Das hat jetzt das Bundessozialgericht (BSG) in Kassel entschieden. Es gab damit einem 81-jährigen beinamputierten Mann aus dem Rheinland Recht.



Er wohnt im ersten Stock eines Mehrfamilienhauses ohne Aufzug. Den Antrag hatte er bei seiner Krankenkasse gestellt. Diese fühlte sich nicht zuständig, weil die Notwendigkeit, Treppenstufen zu überwinden, sich aus der "besonderen Wohnsituation" des Mannes ergebe.

Zuständig für ein behindertengerechtes Wohnumfeld ist aber die Pflegeversicherung, entschied nun das BSG. Die Treppensteighilfe sei ein Pflegehilfsmittel, "weil mit ihrer Hilfe eine selbstständigere Lebensführung des Pflegebedürftigen ermöglicht wird". Zwar brauche der Rollstuhlfahrer dann immer noch Hilfe, aber nur noch von einer Person.

Den Antrag des 81-jährigen hätte die Krankenkasse aber nicht einfach ablehnen dürfen. Weil eine Treppensteighilfe auch als Hilfsmittel der GKV in Betracht kommt, hätte sie als erstangegangener Träger über den Antrag entscheiden müssen. Weil dies unterblieben ist, muss nun die Krankenkasse das Gerät bezahlen, so das BSG.

Quelle:

<http://www.aerztezeitung.de>

# Buchtipp

**„Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser“...**

...so lautet der Titel des ersten Buches von Verena Bentele.

Stimmt, den Namen haben Sie schon mal gehört. Verena Bentele ist die neue Behindertenbeauftragte der Bundesregierung.

**Vertrauen macht unabhängig und erfolgreich**

Darum geht es in ihrem Ratgeber: „Vertrauen trainieren bedeutet, Hindernissen und Grenzen ihren negativen Beigeschmack zu nehmen und sie als Herausforderung zu sehen, an der man wachsen kann. Der Sport war und ist für mich die Möglichkeit, mich ganz bewusst mit meinen Grenzen auseinanderzusetzen und sie zu verschieben.“ Kontrolle ist gut, denn sie gibt uns Orientierung und hilft uns, unsere Ziele zu erreichen. Doch erst Vertrauen befähigt uns, unsere Potentiale voll auszuschöpfen und am Ende die Goldmedaille zu ge-

winnen. Niemand weiß das besser als Verena Bentele, denn sie ist von Geburt an blind. Die Ausnahmesportlerin und 12-fache Goldmedaillengewinnerin bei Paralympics lebt eine klare Philosophie des Vertrauens und zeigt anhand eines mentalen Übungsprogramms, wie wir Schritt für Schritt unsere Grenzen erweitern. Ihre überzeugende Botschaft lautet: Die Hindernisse in unserem Leben sind Trainingsgeräte, an denen wir Mut, Kraft, Vertrauen und unsere Stärken trainieren können, um sie zu überspringen.

Das Buch ist im Kailash-Verlag erschienen und ist auch als Hörbuch erhältlich

## Regionales

### Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Bürger

Für blinde und sehbehinderte Bürger aus Jena und Umgebung gibt es, um selbstständig wählen zu

können, wieder eine Wahlschablone mit Info-CD. Diese kann bei der Kreisorganisation des Blindenverbandes Jena angefordert werden unter Tel.: 828556 oder per E-Mail unter [ko.jena@bsvt.org](mailto:ko.jena@bsvt.org)!

### Weiterbildungsangebot „Du hast Recht(e)“

#### Kennen Sie das auch?

**Die** Antragsstellung und Rechtsdurchsetzung Ihrer Ansprüche fällt Ihnen schwer?

**Sie** möchten wissen welche Förder- und Hilfemöglichkeiten es für Sie im Bereich Persönliches Budget als Mensch mit Behinderung gibt?

**Sie** haben Fragen bei Gerichtsverfahren und benötigen Beratung oder Informationen zu Prozesskostenhilfe?

**Sie** sind Teil einer Selbsthilfegruppe, eines Verbandes oder selbst behindert und würden gern andere beraten?

Das Projekt „**Du hast Recht(e)**“ bietet Online-

Kurse zur Schulung von zukünftigen Beraterinnen und Beratern von behinderten Menschen im Freistaat Thüringen. Erweitern Sie Ihr Wissen und setzen Sie Ihre Rechte durch.

Infos unter: <http://du-hast-rechte.org/>

## Stadtgeflüster

**Mit dieser neuen Rubrik möchten wir Sie über Neuigkeiten in Jena informieren!**

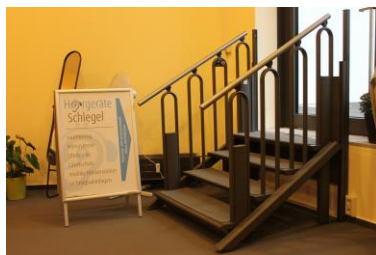
### **IKOS in neuen Räumen**



IKOS Jena, das Beratungszentrum für Selbsthilfe in Jena, hat seine Räume im Ricarda-Huchhaus am Löbdergraben verlassen und ist seit Ende Juli im AWO-Zentrum Lobeda in der Kastanienstraße 11 zu finden. Die neuen Telefonnummern sind: 8741 160 und die 8741 161.

### **Barrierefreier Zugang mit einer Lifttreppe**

Einzigartig in Jena ist seit kurzem die Lifttreppe beim **Hörakustiker Schlegel im Sonnenhof 1.**



Ein Höhenunterschied von 67 cm, der beim Bau des Sonnenhofes entstanden ist, stellte Familie Schlegel vor eine Herausforderung. Viel ältere und auch mobilitätseingeschränkte Bürger zählen zu den Kunden des Hörgeräteakustikers. Doch die 67 cm lassen sich nicht mit einer Rampe überbrücken.

So fand Familie Schlegel mit der Lifttreppe eine ideale Lösung, die auch optisch gut aussieht. Die Lifttreppe kann – je nach den jeweiligen Bedürfnissen – entweder als normale Treppe oder aber als Hebe-

bühne für Rollstuhlfahrer oder Mütter mit Kinderwagen genutzt werden.

Schauen Sie sich das doch einfach mal an!

## Alte Stadtmauer im Löbdergraben angedeutet

Ein neues Augenmerk gibt es in der Stadtmitte - die Pflasterung vor dem Sonnenhof am Löbdergraben.

Mit dem sandfarbenen Pflasterstreifen wird der Verlauf der alten Stadtmauer angedeutet. Leider wurden dafür Steine mit einer sehr unebenen Oberfläche verwendet. Es gibt aber vor den Zugängen zum Sonnenhof (zur WG Carl-Zeiss) und zum Ricarda-Huch-Haus jeweils eine geschliffene und gut berollbare Fläche. Aus unserer Sicht ist diese Zugangsfläche aber zu schmal gestaltet.

Und leider fehlt hier der Kontrast zwischen den unterschiedlichen Pflasterungen, so dass nicht nur für

sehbehinderte Menschen dort eine Unfallquelle besteht.

## Auch so was gibt's in Jena

Bei meiner Stadtbegehung fiel mir eine besondere Kuriosität auf: eine Sprachinformationssäule auf „freiem Feld“ am Löbdergraben.



Die Säule ist für blinde und sehbehinderte Menschen gedacht, damit sie ihnen die nächsten Abfahrtszeiten von Bus und Bahn ansagt. So, wie sie jetzt aufgestellt ist, nützt sie Keinem etwas, denn das Herankommen an die Säule ist für blinde und sehbehinderte Bürger lebensgefährlich.

*E. Metzner*